

# Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg

Tel.: 08221-250773

Fax: 08221-31965

E-Mail: info@idfl.de



Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. Stadtberg 32 89312 Günzburg

Günzburg, November 2010

**Infobrief** vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten Julia Berchtold und Dietrich Jaser

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

nachfolgende Auswahl von Informationen haben wir für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.fahrlehrerpost.de](http://www.fahrlehrerpost.de) oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)

Ihre Meinung ist uns wichtig. Bitte nehmen Sie an unserer Fragebogenaktion Seite 5 teil.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klein

## Status prüfen

Fahrlehrer in Deutschland sind - wie andere Lehrer (der Lehrbegriff wird weit ausgelegt) - per Gesetz in der Rentenversicherung pflichtversichert und müssen entsprechende Beiträge entrichten.

Wenn Sie als Fahrlehrer selbständig sind **und** versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie jedoch **nicht** versicherungspflichtig. Das gleiche gilt, wenn Sie mehrere Hilfskräfte, mindestens aber zwei im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) beschäftigen. Hilfskräfte sind u. a. Putzhilfen (nicht privat), Fahrlehrer, Fahrzeugwart, Bürogehilfen usw.

Die Befreiung gilt sowohl für Fahrschulinhaber als auch für Fahrlehrer, die als so genannte freie Mitarbeiter bei Fahrschulen tätig werden. Beide sind nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie wie oben dargestellt, Beschäftigte haben.

Beide sind, wenn Versicherungspflicht besteht, auch für das Abführen der eigenen Beiträge allein verantwortlich.

Für den Fahrschulinhaber, der freie Mitarbeiter beschäftigt - so teilte die Rentenversicherung dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) mit- bedeutet dies, dass er für diese keine Beiträge entrichten muss.

Für den Fall, dass **Pflichtversicherte** ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, kommt es zu empfindlichen Nachzahlungen, sobald dies vom Rentenversicherer festgestellt wird.

### Beispiel:

*Die Ehefrau eines Fahrschulinhabers verstirbt, als dieser 62 Jahre alt ist. Er war seit Unternehmensgründung von der Rentenversicherungspflicht befreit, weil seine Ehefrau versicherungspflichtig in der Fahrschule angestellt war. Nach dem Tode der Ehefrau hat er keine versicherungspflichtige Person in der Fahrschule beschäftigt und ist damit selbst rentenversicherungspflichtig geworden. Aus Unwissenheit hat er keine Beiträge abgeführt. Mit 65 beantragte er die Rente, für die bis zur Eröffnung seiner Fahrschule Pflichtbeiträge abgeführt wurden. Der*

*Rentenversicherungsträger hat nun auf Grund des Rentenantrages festgestellt, dass er zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr keine Beiträge bezahlt hat und diese nun nachfordert.*

Hinsichtlich der freien Mitarbeiter in Fahrschulen weisen wir darauf hin, dass der Rentenversicherungsträger den versicherungsrechtlichen Status prüft und ihnen dann mitteilt, ob diese ihre Tätigkeit in einer abhängigen oder selbständigen Tätigkeit ausüben. Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. In den Widerspruchsverfahren, welche uns bekannt sind, hat der Rentenversicherungsträger abschließend festgestellt, dass die Tätigkeit als Fahrlehrer im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird.

Nachfolgend ein Auszug einer Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status der DRV vom 1. Juni 2010, den uns ein Fahrlehrer aus Baden-Württemberg, welcher als freier Mitarbeiter in zwei Fahrschulen tätig wird, freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat:

*Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:*

- *Sie sind nach den vertraglichen Regelungen in der Ausgestaltung der Tätigkeit nicht eingeschränkt, wobei die Fahrschüler - Ausbildungsordnung den Rahmen für die ausgeübte Tätigkeit setzt.*
- *Nach dem vorliegenden Arbeitsvertrag ist der zeitliche Rahmen für die Ausübung der Tätigkeit nicht vorgegeben und wird von Ihnen selbständig gestaltet.*
- *Sie werden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig.*
- *Sie sind nach eigenen Angaben und mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Fahrschule M.... für mehrere Auftraggeber tätig.*
- *Sie bringen nach eigenen Angaben in nicht unerheblichem Umfang eigenes Kapital in Form eines eigenen Fahrzeuges und dessen Unterhaltung mit dem Risiko des Verlustes ein.*
- *Sie setzen angabengemäß regelmäßig eigenes Personal ein, um die Leistung zu erbringen.*
- *Sie sind nach den vertraglichen Regelungen maßgeblich an der Preisgestaltung (Aushandlung eines Honorars mit dem Auftraggeber) beteiligt. Eine Vergütung erfolgt nur für eine tatsächlich erbrachte Leistung.*

*Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:*

- *Sie arbeiten teilweise am Betriebssitz Ihres Auftraggebers. Für den theoretischen Teil des Unterrichtes werden von Ihrem Auftraggeber Räume zur Verfügung gestellt.*

*Rechtliche Würdigung*

*Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit.*

Die Rentenversicherung hat dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer mitgeteilt: „*Unabhängig vom FahrIG hat die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung, d.h., die Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erfolgen, auch wenn diese nicht mit dem FahrIG vereinbar ist*“.

Mit dem FahrIG ist eine freie Mitarbeit als Fahrlehrer bei einer Fahrschule aber vereinbar, denn das FahrIG regelt in §1 Abs. 4 Satz 1 ausdrücklich: *Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis **oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.*** Dass es sich dabei auch um Fahrlehrer als freie Mitarbeiter handeln kann, das haben Arbeits-, Finanz-, und Landgerichte mehrfach entschieden. Für den Text in § 2 Abs. 3 Satz 2 DV FahrIG, dass ein Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitsvertrages bedarf, fehlt jegliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Zudem ist die dortige Definition des Begriffes „Beschäftigungsverhältnis“ unzutreffend.

Warum manche Behörden und bestimmte Fahrlehrerverbände ein Problem mit freien Fahrlehrern als freie Mitarbeitern haben, ist für uns nicht nachvollziehbar, tragen doch gerade diese freien Mitarbeiter wesentlich zur Entspannung des harten und immer mehr umkämpften Fahrschulmarktes bei, weil sie bei mehreren Fahrschulen tätig werden können. Eine Entspannung des Marktes dient auch der Verkehrssicherheit. Es ist der Sache absolut nicht dienlich, wenn diese so genannten freien Mitarbeiter jeweils Fahrschulen eröffnen würden und sich ihre Marktanteile dann womöglich mit Dumpingpreisen erschließen würden.

Stellt sich abschließend noch die Frage: Welcher Schaden kann durch das Tätigwerden von freien Mitarbeitern in Fahrschulen entstehen?...Nach unseren Erkenntnissen keiner.

Diese Thematik behandeln wir auch in unserem Fragebogen auf Seite 5 dieses Rundschreibens. Wir würden uns freuen, wenn sie uns ihre Meinung dazu mitteilen würden.

# SRK-Konzept für Aufbauseminare auch in Niedersachsen zugelassen

Nach widersprüchlichen Aussagen Anfang dieses Jahres teilte das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 28.09.2010 mit, dass Seminarleiter nicht mehr an das DVR-Konzept gebunden sind. Sie können alternativ für die Durchführung von ASF- und ASP-Seminaren auch das SRK-Konzept einsetzen. Eine andere Entscheidung wäre auch paradox gewesen, zumal alle Bundesländer, also auch Niedersachsen am Genehmigungsverfahren des SRK-Konzeptes beteiligt waren. Alle hatten sich schließlich abgestimmt, wie ein neues zu schaffendes Konzept außer dem des DVR beschaffen sein muss. Auch Fahrlehrer in Niedersachsen können nun die Auflage, nach dem DVR-Konzept arbeiten zu müssen, bei ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde aufheben lassen, damit sie nach einem Konzept ihrer Wahl die Aufbauseminare durchführen können. Für die Aufhebung der Auflage können Sie unseren Vordruck in unserer Fahrlehrerpost Ausgabe 3-2010 ([www.fahrlehrerpost.de](http://www.fahrlehrerpost.de)) oder nachfolgenden Text verwenden:

Aufhebung der Auflage DVR-Konzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Auflage, bei Aufbauseminaren nach dem DVR-Handbuch zu arbeiten und dessen Begleithefte zu verwenden, rechtswidrig ist, bitte ich um Aufhebung dieser. Siehe Urteil Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 19.09.07, AZ: 1 K 939/06, Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 05.06.08 AZ: 1 K 285/08, sowie Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 05.05.09, AZ: 1 S 1711/08

Rein vorsorglich wiese ich darauf hin, dass ich mich bei den nächsten von mir durchgeführten Aufbauseminaren nicht mehr an diese Auflage gebunden fühle.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann

## Wegfall der Lohnsteuerkarte in Papierform ab 2011

Die Kommunen haben im Jahr 2009 letztmalig für das Jahr 2010 Lohnsteuerkarten in Papierform verschickt. Denn zukünftig wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren namens ElsterLohn II ersetzt. Zu diesem Verfahren gehört die ELStAM-Datenbank (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale), über die alle bisher auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesenen Besteuerungsmerkmale wie Steuerklasse, Freibeträge oder die Kirchenzugehörigkeit erfasst werden. Zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs werden die Arbeitgeber zukünftig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die relevanten Besteuerungsmerkmale des jeweiligen Beschäftigten abrufen und in die Lohnkonten übernehmen. Dafür benötigt der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum. Die steuerliche Identifikationsnummer dient der Verwaltung aller Steuerbürger beim BZSt. Sie wurde jedem Bürger im Jahr 2008 bzw. den nachfolgenden Geburtsjahrgängen entsprechend später übermittelt und hat eine lebenslange Gültigkeit. Die Identifikationsnummer können Sie zwischenzeitlich auch Ihrem Steuerbescheid entnehmen.

Für die Änderung der Besteuerungsmerkmale bzw. für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte war bisher je nach Zuständigkeit entweder das Finanzamt oder die Gemeinde-/Stadtverwaltung verantwortlich. Von Vorteil ist es zukünftig, dass das Finanzamt nun uneingeschränkt alle Berichtigungen vornimmt.

Das neue Verfahren wird allerdings erst schrittweise bis zum Jahr 2012 eingeführt werden. Die Arbeitgeber können deshalb für das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 noch nicht auf die ELStAM-Datenbank zurückgreifen. Da es allerdings ab dem Jahr 2011 auch keine Lohnsteuerkarten mehr geben wird, sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2010 vor, die Lohnsteuerkarten 2010 auch noch für das Jahr 2011 zu verwenden. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibeträge sollen dabei übrigens auch noch im Jahr 2011 gültig sein. Damit verbleiben die Lohnsteuerkarten 2010 bis zum Ablauf des Jahres 2011 im Lohnbüro. Wechselt ein Arbeitnehmer im Jahr 2011 den Arbeitgeber, so hat der die Lohnsteuerkarte wie bisher dem neuen Betrieb vorzulegen. Wem für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, dem kann das Finanzamt auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Ersatzbescheinigung ausstellen. Für Berufsanfänger gibt es eine Ausnahmeregelung. Sie können auch ohne die Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden.

## **Unzufrieden mit Ihrem Fahrlehrerverband?**

**dann sollten Sie jetzt kündigen, damit die Kündigung gegebenenfalls zum Jahreswechsel wirksam wird.**

### **Neue Informationspflicht für Dienstleister**

Mit der zum 17. Mai 2010 in Kraft getretenen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) setzt der Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) um. Die Verordnung sieht umfangreiche Informationspflichten des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Dienstleistungsempfänger vor. Wir empfehlen: informieren Sie sich, bevor Sie abgemahnt werden!

### **Gewerberaummieter die Heizung abgedreht**

Der XII. Senat des Bundesgerichtshofs, der für Gewerberaummietrecht zuständig ist, hat entschieden, dass ein Vermieter berechtigt ist, Versorgungsleistungen einzustellen, wenn der Mieter nach einer Kündigung im Laufe des Räumungsverfahrens keine Miete mehr zahlt (BGH XII ZR 13/07)

### **Immer pünktlich zahlen!**

Wer wiederholt Zahlungen an Finanzämter und Sozialkassen versäumt, kann die Genehmigung für sein Gewerbe verlieren (OVG Saarland, AZ: 3 A 384/09  
OVG Saarland, AZ: 3A 384/09

### **BVerwG bestätigt: Für internetfähigen PC besteht Rundfunkgebührenpflicht**

Ein internetfähiger PC ist Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, für den Rundfunkgebühr zu zahlen ist. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht.

Im zugrunde liegenden Fall hielten die Rundfunkanstalten die Besitzer von internetfähigen PCs für gebührenpflichtig, weil sich mit diesen Geräten Sendungen empfangen lassen, die mit so genannten Livestream in das Internet eingespeist werden. Im Rahmen der Zweitgeräte-Befreiung wird die Rundfunkgebühr allerdings nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder demselben Betrieb verfügt.

### **Zinsen**

Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern (BFH, Az.: VIII R 33/07)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir vertreten Ihre Interessen und stehen aktuell in Gesprächen mit Politikern in Bezug auf verschiedene Themenbereiche. Allerdings werden von uns Zahlen und Daten erwartet. Wir bitten Sie daher um Ihre Mithilfe. Selbstverständlich sind Ergänzungen und zusätzliche Anregungen **jederzeit** herzlich willkommen. Bitte senden Sie uns diesen Fragebogen ausgefüllt per Post an Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., Stadtberg 32, 89312 Günzburg **oder per Fax** an Nr. **08221-31965**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Fahrschülerlaubnisinhaber: ja  nein

Fahrlehrerlaubnisinhaber: ja  nein

### Wunschliste

- 1.) Eine **verbindliche Mindeststundenzahl** in der Grundausbildung, **sowie eine** Gebührenordnung muss vom Gesetzgeber beschlossen werden, weil Fahrlehrer aufgrund der Wettbewerbsextreme sich zunehmend dem Druck der Fahrschüler, einen billigen Führerschein mit möglichst wenigen Fahrstunden anzubieten, beugen müssen. Der Auftrag des Gesetzgebers, im Sinne der Verkehrssicherheit ordnungsgemäß auszubilden, kann vielfach nicht mehr gewährleistet werden.

Mindestfahrstunden in der Grundausbildung ja  nein

Gebührenordnung ja  nein

- 2.) Fahrschüler bzw. deren Eltern haben auch schon in meiner Fahrschule Druck in Bezug auf die Fahrstundenanzahl und / oder Preise ausgeübt. ja  nein

- 3.) Ich bin für selbständige Fahrlehrer ohne **Fahrschüler**laubnis, welche auf eigene Rechnung und eigenem Fahrzeug bei mehreren Fahrschulen tätig werden können. Folge: Weniger Fahrschulneugründungen. Die Wettbewerbssituation könnte sich dadurch deutlich entspannen. ja  nein

- 4.) Die praktische Prüfung der Klasse B aus sollte aus 2 Teilen bestehen. ja  nein   
1. Aus einer innerörtlichen Prüfung nach Abschluss der Grundausbildung  
2. Mit Überland- und Autobahnfahrt darf erst begonnen werden, wenn die Innerortsprüfung bestanden ist.

- 5.) Ich finde es gut, dass Seminarleiter ASF/ASP nicht mehr das DVR-Konzept verwenden müssen und damit auch andere Konzepte wie das SRK-Konzept verwenden dürfen. So bleibt die (meine) pädagogische Freiheit erhalten. ja  nein

- 6.) Ich bin für eine Vereinfachung der Aufzeichnungen, kein Berufsstand wird so gegängelt wie die Fahrlehrer. ja  nein

- 7.) Der TÜV hat mir schon einmal Gebühren für Prüftermine in Rechnung gestellt, welche ich gemeldet habe und vom Fahrschüler nicht wahrgenommen wurden. ja  nein

- 7a.) falls ja: ich habe bezahlt ja  nein

Besten Dank für Ihr Mitwirken

**Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!**

**Begleithefte für Aufbau Seminare kaufen? nicht notwendig!**

**Rechnen Sie doch selbst!**

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zustellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

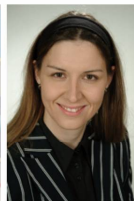
Und das alles für nur 50 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen! Tel. 08221-250773

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Tel. 08221-250773

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes (1. Treffen) finden Sie unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) in der Rubrik „Aktuelles“



RA Jaser



RAin Berchtold

**DOMUS JURIS**

HAUS DES RECHTS  
RECHTSANWÄLTE



**DIETRICH JASER • JULIA BERCHTOLD**

Fachanwalt für Arbeitsrecht und Strafverteidiger

**Ärger im Betrieb? Mit dem Partner?**

**Kündigung? Scheidung? Vertragsverletzung?**

**Behörden? Polizei? Unfall?**

**Ihr verlässlicher Partner in allen Rechtsfragen.**

**Schnell - professionell - unbürokratisch**

**RA Jaser: Arbeitsrecht • Strafrecht • Verkehrsrecht • Fahrlehrerrecht • Vertragsrecht**

**RAin Berchtold: Familienrecht • Mietrecht • Erbrecht • Sozialrecht • Baurecht**

**Gebührenfrei anrufen: 0 800 - 700 1100**

Kanzlei Günzburg

Sedanstr. 12 • 89312 Günzburg • Tel. 08 221/246 80 • Fax 08 221/246 82 • [www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)